

Hinter allen Erscheinungen des positiven Rechts steht nach unserer Auffassung die Idee der Gerechtigkeit im Sinne eines absoluten Wertes, der zwar auf Zweckmäßigkeitserwägungen, Machtverhältnisse und sonstige Gegebenheiten bezogen werden muß und schon darum in seinen einzelnen Manifestationen vielgestaltig ist, aber niemals um ihretwillen außer acht gelassen werden darf⁴⁾.

Die in der Sowjetzone maßgebende marxistische Rechtstheorie geht bekanntlich von einer grundsätzlich anderen Vorstellung aus: „Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen“. Dieser Ausspruch von *Karl Marx* ist in der Februarnummer 1950 der amtlichen „Neuen Justiz“ erneut als Leitsatz herausgestellt worden⁵⁾. In dem Nachruf auf *Radbruch* heißt es in dieser Zeitschrift:

„Er leugnet zwar nicht die Bedeutung des dialektischen und historischen Materialismus, bekennt sich aber nicht zu ihm. Er hält vielmehr an der Vorstellung einer außerhalb des Klassenkampfes stehenden Rechtsidee und an dem Bekenntnis zu ewigen Menschenrechten und Rechtswerten fest und damit am Relativismus sowohl auf dem Gebiete der Rechtstheorie wie im politischen Bereich. Auch nach 1945 hat er nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen, sondern im Gegenteil seinen idealistischen, naturrechtlichen und reformistischen Standpunkt vertieft“⁶⁾.

Eine der großen Fehlerquellen in der Beurteilung der Strafrechtsentwicklung in der Sowjetzone liegt darin, daß der völlige Sinnwandel des Strafrechts, der aus der Herrschaft der marxistischen Doktrin notwendigerweise folgt, vielfach nach außen hin nicht in Erscheinung tritt. Es ist begreiflich, daß sich die Öffentlichkeit vor allem für die Praxis, wie etwa die Wirtschaftsprozesse Glauchau-Meerane, Dessau, die Urteile gegen die Zeugen Jehovas, die Waldheimer Prozesse, die Schauprozesse überhaupt, interessiert und daß auch die Auseinandersetzung dabei stehenbleibt.

Genügt es angesichts dieser furchtbaren Wirklichkeit nicht, die „Rechtsentwicklung“ mit einem Wort als eine Entwicklung vom Recht zu Willkür und Terror zu kennzeichnen? Hatte die jahrelange Erhaltung der alten Straf- und Verfahrensgrundsätze und hat ihre Ersetzung durch neue im Zeichen der „demokratischen Gesetzmäßigkeit“ nicht von vornherein nur den Zweck, den spanische Wände haben?

⁴⁾ Dazu vgl. jetzt besonders unten S. Anm. 103.

⁵⁾ Vgl. jedoch unten zu Anm. 32 über die gegenwärtigen tiefgreifenden Wandlungen dieser Doktrin.

⁶⁾ *Schultes*, NJ 1949, S. 316.